



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR2210/0238-III/1/b/2009

Wien, am 19. August 2009

An die

Parlamentsdirektion  
([stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at](mailto:stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at))

1017 Wien

Claudia Knott  
BMI - III/1/b (Referat III/1/b)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (0)1 621260402  
Pers. E-Mail: [Claudia.Knott@bmi.gv.at](mailto:Claudia.Knott@bmi.gv.at)  
Org.-E-Mail: [BM-III-1-b@bmi.gv.at](mailto:BM-III-1-b@bmi.gv.at)  
[WWW.BMI.GV.AT](http://WWW.BMI.GV.AT)  
DVF: 000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff: Legistik und Recht; Verbindungsdienst - Parlament und Ministerrat; Parlament  
Allgemein  
Beantwortung zur Bürgerinitiative Nr. 9**

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 2. Juli 2009, GZ: 17020.0025/10-L1.3/2009 darf folgendes mitgeteilt werden:

Grundsätzlich sind wirksame Maßnahmen zur Hintanhaltung von Mobbing zu begrüßen. Arbeitgeber haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten gewahrt und nicht durch Mobbing beeinträchtigt werden. Die konsequente Wahrnehmung dieser arbeitsrechtlichen Fürsorgeverpflichtung fördert die Prävention und die Bekämpfung von Mobbing.

Mobbinghandlungen sind bei Erreichen eines bestimmten Ausmaßes unter verschiedenste strafrechtliche Bestimmungen zu subsumieren.

„Unterhalb“ der straf- und zivilrechtlichen Ebene sind für den Bereich des Bundes als Dienstgeber die beschriebene Phänomene bereits zum Teil durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (§ 43) sowie das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sanktioniert. Im Hinblick darauf wird die geltende Rechtslage als ausreichend erachtet.

Eine Verstärkung von Präventionsmaßnahmen im Umgang mit „Mobbing“, wie etwa Schulungen oder die Bestellung von „Mobbingbeauftragten“, erscheint realisierbar.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt